Dezember 2014

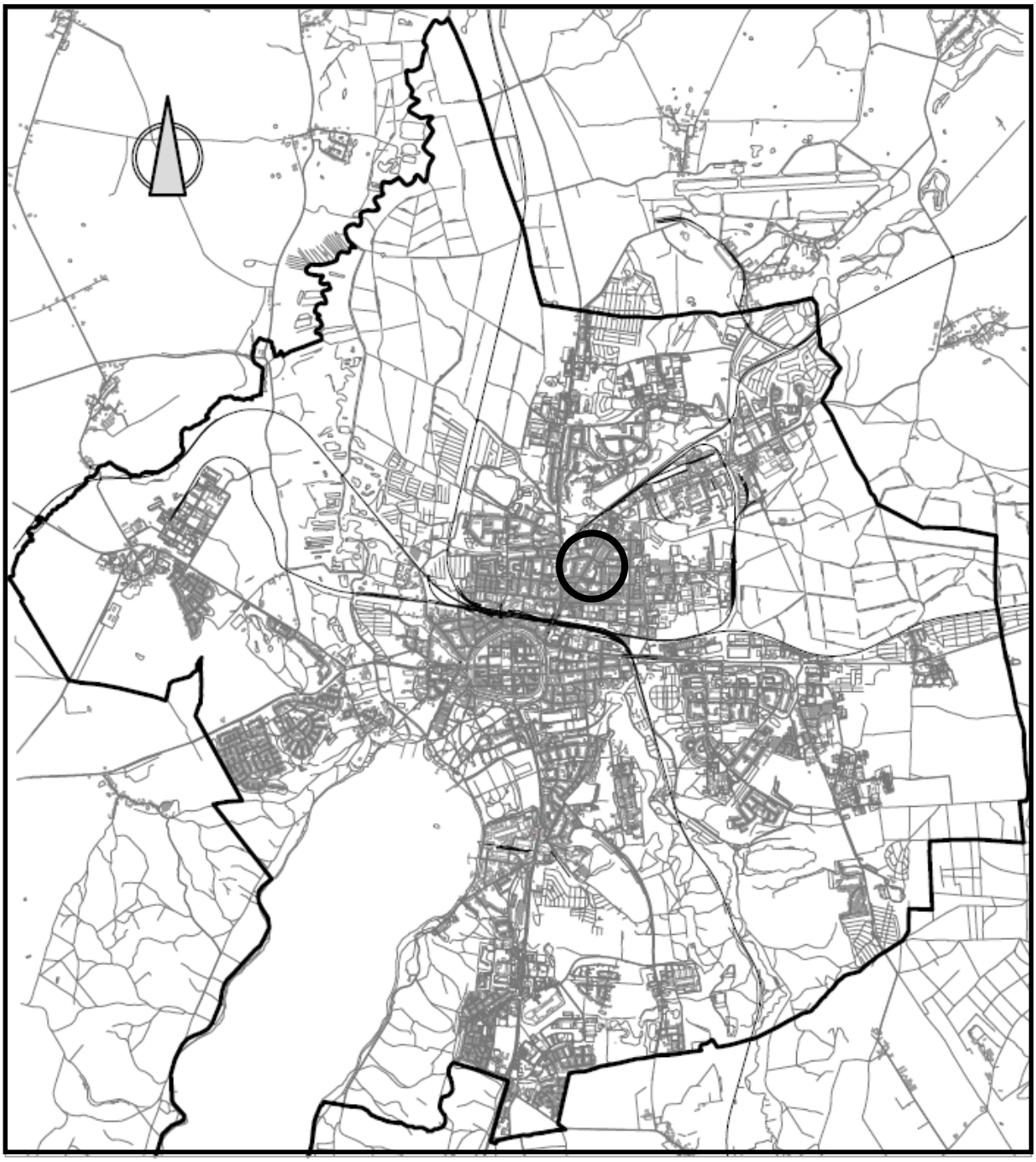

STADT NEUBRANDENBURG

Einfacher Bebauungsplan Nr. 74.4

„Demminer Straße“

B e g r ü n d u n g

Entwurf (Berücksichtigung der Stellungnahmen)

Lageplan

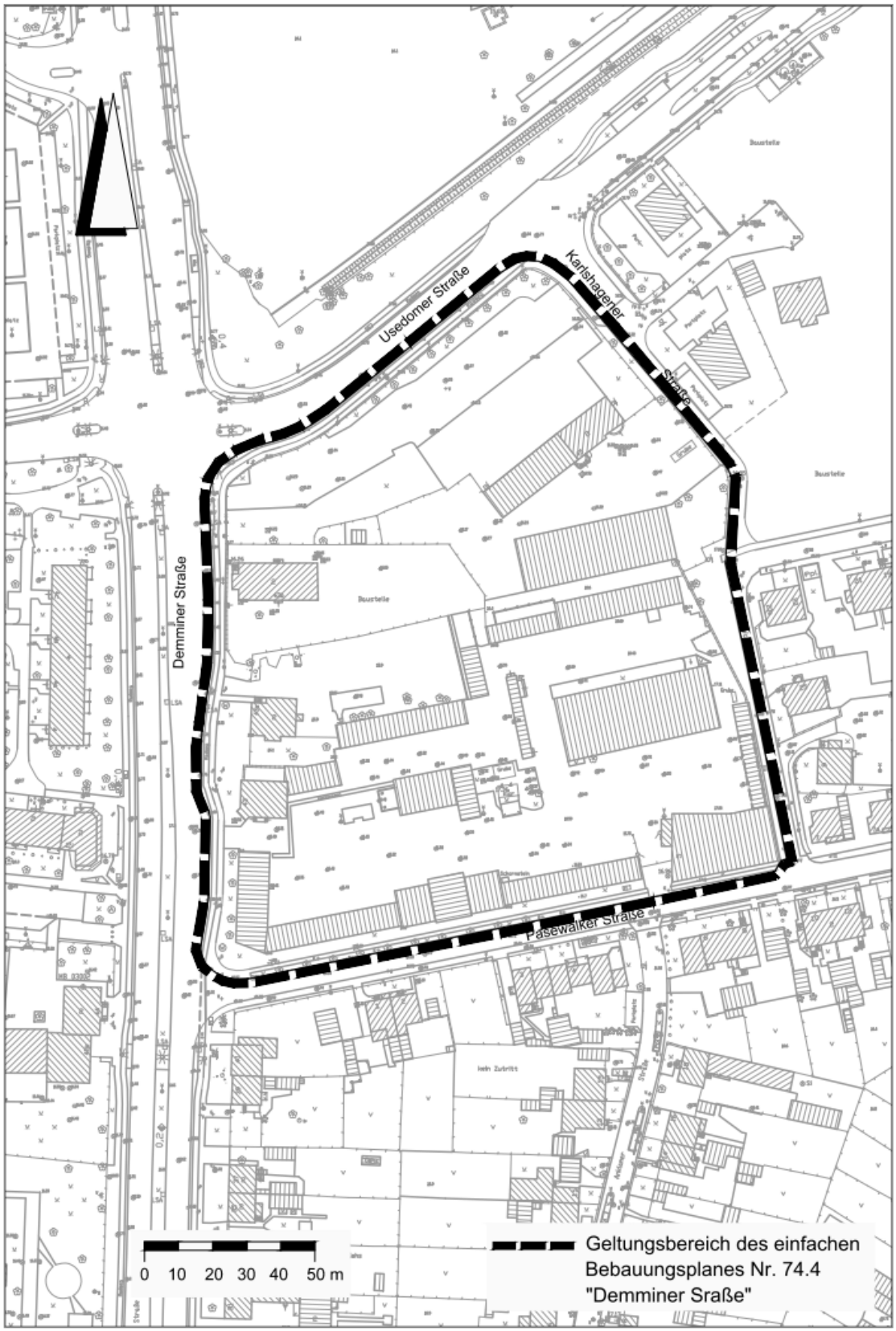
Usedomer Straße
Karlshagener Straße
Demminer Straße
Pasewalker Straße
0 10 20 30 40 50 m
Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 74.4 "Demminer Sraße"

Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung, Abt. Stadtplanung

Begründung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 74.4 „Demminer Straße“

Stand Entwurf (Berücksichtigung Stellungnahmen TÖB und Öffentlichkeit)

Inhaltsverzeichnis

1 Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

2 Grundlagen der Planung
2.1 Rechtsgrundlagen
2.2 Planungsgrundlagen

3 Räumlicher Geltungsbereich

4 Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

5 Beschaffenheit des Plangebietes
5.1 Ausgangssituation
5.2 Planungsrechtliche Situation

6 Inhalt des einfachen Bebauungsplanes
6.1 Zielstellung
6.2 Art der baulichen Nutzung

Anlage Neubrandenburger Liste (Einzelhandelskonzept)

1 Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 28.05.09 auf der Grundlage des kommunalen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Neubrandenburg die Aufstellung bzw. Änderung von diversen Bebauungsplänen beschlossen, um die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen zu steuern. Der Aufstellungsbeschluss für den einfachen Bebauungsplan Nr. 74.4 "Demminer Straße" ist Bestandteil dieses Sammelaufstellungsbeschlusses vom 28.05.09.

Mit dem am 08.10.09 beschlossenen kommunalen Einzelhandelskonzept verfügt die Stadt über eine wichtige Arbeitsgrundlage, um zentrale Versorgungsbereiche entsprechend der Zentrenhierarchie zu schützen und auszubauen und um die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs zu sichern. Das Einzelhandelskonzept soll zur Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen im Stadtgebiet dienen.

Der § 9 Abs. 2 a BauGB bietet die Möglichkeit, für im Zusammenhang bebaute Ortsteile zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche mit einem einfachen Bebauungsplan die Zulässigkeit bestimmter Arten der nach § 34 (1) und (2) BauGB zulässigen Nutzungen zu steuern. Danach dürfen von Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sein. Dieses Planungsinstrument wird für das vorliegende Bebauungsplanverfahren gewählt. Mit dem einfachen Bebauungsplan sollen die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung der Art der Nutzung zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche geschaffen werden.

Mit den zentralen Versorgungsbereichen Straußstraße, Kranichstraße, Traberallee, Ponyweg, Stavener Straße, sowie den weiteren Nahversorgern in der Usedomer Straße und Sponholzer Straße wird die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs in den Wohngebieten Ihlenfelder Vorstadt, Vogelviertel und Reitbahnweg gesichert. Das betreffende Gebiet liegt in diesem Einzugsbereich.

Die Ansiedlung weiterer Nahversorger gefährdet durch Umverteilung von Kaufkraft insbesondere die Ankermieter in den zentralen Versorgungsbereichen. Im Einzelhandelskonzept der Stadt Neubrandenburg wird daher ausdrücklich abgeraten, die Ansiedlung zusätzlicher Nahversorger zu befördern/zu ermöglichen.

Zur Sicherung und zum Schutz der aufgeführten Versorgungsbereiche werden daher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen, die zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente der Neubrandenburger Liste (Einzelhandelskonzept) führen.

Dieses Planungsziel hat zur Folge, dass einschränkende Festsetzungen zu den im vorhandenen Gebiet nach § 34 BauGB zulässigen Nutzungen bei der Erarbeitung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 74.4 „Demminer Straße“ getroffen werden.

Der einfache Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2a des BauGB entwickelt, da die Tatbestandsvoraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren vorliegen. Es handelt sich um ein Gebiet nach § 34 BauGB, in dem sich der aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebene Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich ändert und in dem auf der Grundlage des kommunalen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Neubrandenburg nur Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 a BauGB getroffen werden, die dem Schutz und der Erhaltung der zentralen Versorgungsbereiche dienen. Handwerkliche Nutzungsinteressen werden im Sinne zu erwartender Einschränkungen nicht berührt.

2 Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.14 (BGBl. I S. 1748)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S.132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.13 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung-PlanZV) i. d. F. vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.11 (BGBl. I S. 1509)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.13 (BGBl. I, S. 3154)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.98 (GVOBl. M-V S. 503, 613), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVOBl. M-V S. 323)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.06 (GVOBl. M-V S. 102), geändert durch Gesetz vom 20.05.11 (GVOBl. M-V S. 323)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23.02.10 (GVOBl. M-V S. 66), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.07.11 (GVOBl. M-V S. 885)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Gesetz vom 13.07.11 (GVOBl. M-V S. 777)
- Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 08.08.02 i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.08.02 (Stadtanzeiger Nr. 11, 11. Jahrgang), geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 27.03.14, in Kraft am 16.04.14 (Stadtanzeiger Nr. 4, 23. Jahrgang)
- Verordnung zur Erklärung von Naturdenkmalen in der Stadt Neubrandenburg (in Kraft seit 24.04.03)
- Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.02.83 (BGBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 19.09.06 (BGBl. I S. 2146)
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 08.02.93 (GVOBl. M-V S. 90), geändert durch Gesetz vom 27.07.11 (GVOBl. M-V S. 870)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2528), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.10.11 (BGBl. I S. 1986)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.92 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.13 (BGBl. I, S. 3154)

2.2 Planungsgrundlagen

– Digitale Stadtkarte des Geodatenservices der Stadt Neubrandenburg

	Stand Topografie:	Juli 2003 bis Januar 2009
	Stand Kataster:	Juni 2014
-	Hinweis:	Längenmaße und Höhenangaben in Meter
-	Bezugssystem:	System des deutschen Haupthöhennetzes 1992 (DHHN 92)
	im Maßstab:	1:1000

– Aufstellungsbeschluss für den einfachen Bebauungsplan Nr. 74.4 Demminer Straße“ vom 25.05.09, BS-Nr. 736/48/09 (Stadtanzeiger Nr. 6 vom 24.06.09)

– Kommunales Einzelhandelskonzept der Stadt Neubrandenburg unter Berücksichtigung der wohnungsnahen Versorgung in den Stadtteilen vom 08.10.09, BS-Nr. 34/03/09 (Stadtanzeiger Nr. 11 vom 21.10.09)

3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1 : 500 dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 2,65 ha. Er erstreckt sich auf folgende Flur- bzw. Teilflurstücke der Flur 12 der Gemarkung Neubrandenburg:

210/38; 210/42; 210/43; 210/44; 237/6, 237/12; 237/16; 237/17; 237/18; 237/19, 237/20; 237/21, 237/36; 237/39; 237/50; 237/51; 238/5, 238/6; 270/2; 241/2; 241/3; 241/4; 242/31; 242/33; 242/34; 242/35; 242/36; 242/37; 242/42; 242/43; 242/44; 242/45; 262/2.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Neubrandenburger Innenstadt in einer Entfernung von ca. 1 km. Es liegt innerhalb der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Wolgaster Straße".
Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt durch:

im Norden:	die Usedomer Straße und den Bebauungsplan Nr. 74.2 „Wolgaster Straße",
im Osten:	die Karlshagener Straße,
im Süden:	die Pasewalker Straße
im Westen:	die Demminer Straße.

4 Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

Das Bebauungsplangebiet ist im Flächennutzungsplan (i. d. F. der 5. Änderung, wirksam seit 21.04.10, letztmalig berichtigt am 25.05.11) als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Festsetzung eines Baugebietes ist im Planverfahren nach § 9 Abs. 2 a BauGB nicht erforderlich.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das Planverfahren nach § 9 Abs. 2 a BauGB sind erfüllt, da ein Aufstellungsbeschluss vorliegt und es sich um einen Innenbereich (§ 34 BauGB) handelt. Ein städtebauliches Entwicklungskonzept (hier: kommunales Einzelhandelskonzept der Stadt Neubrandenburg) liegt vor.

5 Beschaffenheit des Plangebietes

5.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet umfasst im Kernbereich 2 große zusammenhängende Grundstücksflächen unterschiedlicher gewerblicher Nutzung. Zum einen handelt es sich um die Maschinenvertriebs-GmbH und zum anderen um das Grundstück der ehemaligen Fahrbereitschaft der Polizeidirektion Neubrandenburg. 2009 wurde das Gelände der ehemaligen Fahrbereitschaft der Polizeidirektion Neubrandenburg verkauft. Das erklärte Ziel des Erwerbers war eine städtebauliche Neuordnung und Aufwertung der Immobilien mit dem Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen und Tätigung von Investitionen in einem sogenannten Handwerkerhof. Die Sanierung bzw. Abriss der Gebäude erfolgt je nach Bedarf. Gegenwärtig befinden sich auf dem Grundstück, dass über die Pasewalker Straße bzw. Demminer Straße erschlossen ist, u. a. Lager und Werkstattgebäude und eine Autovermietung verschiedener Mieter. Die Ansiedlung weiterer gewerblicher Nutzungen ist möglich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird neben der Bundesstraße B96 (hier: Demminer Straße) von weiteren öffentlichen Erschließungsstraßen begrenzt. Darüber hinaus sind 3 Flurstücke 2 weiteren Eigentümern zuzuordnen. In dem Wohn- und Geschäftsgebäude an der Demminer Straße sind u. a. neben einem Erschließungs- und Bauträger eine Finanzkanzlei eingemietet.

5.2 Planungsrechtliche Situation

Es wird das Planverfahren für einen einfachen Bebauungsplan gewählt. Während der qualifizierte Bebauungsplan Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, über die überbaubaren Grundstücksflächen und über die örtlichen Verkehrsflächen umfasst, enthält der einfache Bebauungsplan weniger Festsetzungen.

Mit dem einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 a BauGB sollen Aussagen zur Art der baulichen Nutzung getroffen werden, um städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Im Gebiet eines einfachen Bebauungsplanes richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Übrigen gemäß § 30 Abs. 3 BauGB nach § 34 oder § 35 BauGB. In diesem Fall ist der § 34 BauGB (Innenbereich) zur Beurteilung heranzuziehen. Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten, da der Bebauungsplan keine weitergehenden Nutzungsrechte einräumt. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 2 a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB somit nicht erforderlich. Die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes begründen kein Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Um Lebensstätten geschützter Tierarten grundsätzlich nicht zu gefährden, wird darauf hingewiesen, dass der Abbruch und die Sanierung von Gebäuden durch den Vorhabenträger der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte möglichst frühzeitig anzuzeigen sind.

6 Inhalt des Bebauungsplanes

6.1 Zielstellung

Aufgabe des einfachen Bebauungsplanes ist es, auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Neubrandenburg die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Die Sicherung der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche entsprechend Einzelhandelskonzept sowie eine verbrauchernahe Versorgung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs sind primäre Aufgaben der Gemeinde. Dazu gehört die grundsätzliche Ablehnung von Einzelhandelsansiedlungen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche insbesondere im Bereich der Waren des kurzfristigen Bedarfs sowohl ober- wie unterhalb der Grenze der Großflächigkeit (800 m² Verkaufsfläche).

Bei den Festsetzungen zum Ausschluss des zentrenrelevanten Einzelhandels geht es vor allem um Lebensmitteldiscountmärkte, die knapp unter der Schwelle zum großflächigen Einzelhandel operieren und die städtebaulich integrierten Nahversorgungs-/Stadtteilzentren gefährden können bzw. sich nachteilig auf diese auswirken können.

Das Plangebiet liegt außerhalb der im Einzelhandelskonzept definierten Versorgungsbereiche. Es liegt jedoch im unmittelbaren Einzugsbereich mehrerer Stadtteil- und Nahversorgungszentren im Stadtgebiet. Das Nahversorgungszentrum „Reitbahnviertel/Ponyweg“ sowie der Lebensmitteldiscounter nördlich der Usedomer Straße liegen in fußläufiger Entfernung von ca. 150 m zum Bebauungsplangebiet. Somit ist eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs überdurchschnittlich gesichert.

6.2 Art der baulichen Nutzung

Die Anwendung des § 9 Abs. 2a BauGB erfordert keine Festsetzung eines Baugebietes, auch wenn entsprechend Flächennutzungsplan der Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Auf die Festsetzung eines Gewerbegebietes sowie weitere Differenzierungen (eingeschränkte Gewerbebetriebe) wird verzichtet, da das Gebiet gewerblich geprägt und überwiegend bebaut ist. Hier greift der Bestandsschutz. Bei zukünftigen Nutzungsänderungen ist die Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Neben dem Einfügen in die nähere Umgebung und der gesicherten Erschließung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen.

Auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes werden einschränkende Festsetzungen zu den im vorhandenen Gebiet nach § 34 BauGB zulässigen Festsetzungen getroffen.

So werden zur Sicherung und zum Schutz der im Einzelhandelskonzept ausgewiesenen Versorgungsbereiche alle Einzelhandelsbetriebe, die zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente entsprechend der Neubrandenburger Liste führen, ausgeschlossen.

Die grundsätzliche Ablehnung von Einzelhandelsansiedlungen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche insbesondere im Bereich der Waren des kurzfristigen Bedarfs entspricht einer Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes. Ebenso wird eine restriktive Handhabung von Einzelhandelsvorhaben im Discountbereich empfohlen. Nur unter dem Aspekt der Standortoptimierung aus Verbrauchersicht können vorhandene nicht integrierte Standorte ersetzt werden, zusätzliche Neuansiedlungen darüber hinaus sind grundsätzlich abzulehnen.

Der vorhandene Handel ansässiger Betriebe im Gebiet genießt Bestandsschutz. Hierbei handelt es sich um Firmen, die nicht-zentrenrelevante Sortimente führen. Dazu gehören u. a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Zubehör, mit Heizungs- und Sanitäranlagen, mit Garten- und Winterdiensttechnik, mit Baumaschinen.

Die komplette Neubrandenburger Liste ist als Anlage der Begründung beigefügt.

Anlage: Neubrandenburger Liste (kommunales Einzelhandelskonzept)

Nahversorgungsrelevante Sortimente (gleichzeitig auch zentrenrelevant)	Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003) Ziffer (und jeweils untergeordnete)
Nahrungs- und Genussmittel (Nahrungsmittel (52.11.1), Getränke (52.25), Tabakwaren (52.26.0), Obst (52.21.0), Kartoffeln (52.21.0), Gemüse (52.21.0), Fleisch (52.22.0), Fleischwaren (52.22.0), Geflügel (52.22.0), Wild (52.22.0), Fisch (52.23.0), Meeresfrüchte (52.23.0), Fischerzeugnisse (52.23.0), Backwaren (52.24.1), Süßwaren (52.24.2), Wein (52.25.1), Sekt (52.25.1), Spirituosen (52.25.1), sonstige Getränke (52.25.2), Reformwaren (52.27.1)	52.1 52.2
Schnittblumen und Blumenbindereierzeugnisse (52.49.1)	52.49.1
Drogeriewaren (52.33.2) und Apotheken (52.31.0)	52.31 52.33.2
Schreib- und Papierwaren Schreib- und Papierwaren (52.47.1), Schul- und Büroartikel (52.47.1), Malbedarf, Zeichengeräte, Unterrichts- und Künstlerfarben, Landkarten, Globen, Formulare (52.47.1)	52.47.1
Zeitungen und Zeitschriften Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (52.47.3)	52.47.3

Zentrenrelevante Sortimente	Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003) Ziffer (und jeweils untergeordnete)
Parfümerieartikel (52.33.1)	52.33.1
Orthopädische und medizinische Waren (52.32.0)	52.32.0
Bekleidung und Bekleidungszubehör Herrenbekleidung (52.42.2), Damenbekleidung (52.42.3), Kinder- und Säuglingsbekleidung (52.42.4), Bekleidung ohne ausgeprägten Schwerpunkt (52.42.1)	52.42
Kürschnerwaren (52.42.5)	52.42.5
Schuhe (52.43.1)	52.43.1
Leder- und Täschnerwaren (52.43.2)	52.43.2
Kurzwaren (52.41.2), Schneidereibedarf (52.41.2), Handarbeiten (52.41.2), Meterware für Bekleidung und Wäsche (52.41.2)	52.41.2
Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck (52.48.5), Augenoptiker (52.49.3), Optik und fotooptische Erzeugnisse einschließlich Foto-, Kino- und Projektionsgeräte, fototechnisches und –chemisches Material, Entwickler, Fixiersalz, Filme, Blitzgeräte, Belichtungsmesser, Blenden, Verschlüsse, feinmechanische und optische Erzeugnisse, Mikroskope, Lupen, Ferngläser, Fernrohre, Thermometer, Barometer (52.49.4)	52.49.4 52.48.5
Haushaltsgegenstände (52.44.3), keramische Erzeugnisse (52.44.4), Glaswaren (52.44.4), Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (52.44.6)	52.44.3 52.44.4 52.44.6
Unterhaltungselektronik und Zubehör (52.54.2) sowie Computer, Computerteilen, peripheren Einheiten und Software einschließlich Geräten und Einrichtungen für die automatische Datenverarbeitung, Assembling von Computern (52.49.5) und Telekommunikationsendgeräten und Mobiltelefonen (52.49.6)	52.45.2 52.49.5 52.49.6
Bücher, Fachzeitschriften auch in Form von elektronischen Publikationen (52.47.2)	52.47.2
Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen, Geschenkartikel (52.48.2)	52.48.2
Antiquitäten und antike Teppiche (52.50.1), Antiquariate (52.50.2)	52.50.1 52.50.2
Sportartikel einschließlich Sportbekleidung, Spezialsportschuhe, Berg- und Wanderschuhe (52.49.8) ohne Campingartikel, Zelte, Schlafsäcke, Turngeräte, Sport- und Freizeitboote (52.49.8)	52.49.8
Spielwaren einschließlich Kinderroller, Spielfahrräder, Puppen, Puppenwagen, Gesellschaftsspiele, Musikspielwaren, Fest- und Scherzartikel, Feuerwerksartikel, Bastelsätze zum Schmelzen, Brennen, Emaillieren, Batiken, Modellieren, Gießen u. ä. (52.48.6)	52.48.6
Musikinstrumente und Musikalien (52.54.3)	52.45.3

Nicht-zentrenrelevante Sortimente	Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes (WZ 2003) Ziffer (und jeweils untergeordnete))
Elektrische Haushaltsgeräte einschließlich Raumheizgeräte, Elektroöfen und –herde, Kühl- und Gefrierschränke und –truhen u. ä., elektrische Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Staubsauger für den Haushalt, Näh- und Strickmaschinen (52.45.1)	52.45.1
Beleuchtungsartikel (52.44.2)	52.44.2
Haushaltstextilien (52.41.1), Bettwaren (52.41.1), Schlaf-, Reise-, Steppdecken (52.41.1), Ober- und Unterbetten (52.41.1), Kopfkissen (52.41.1), Matratzen (52.41.1), Haus- und Tischwäsche (52.41.1), Hand-, Bade-, Geschirr- und Gläsertücher (52.41.1), Badezimmergarnituren aus Frottiergewebe (52.41.1), Tischdecken und –tücher (52.41.1), Servietten (52.41.1), Bettwäsche (52.41.1), Bettfedern und Daunen (52.41.1)	52.41.1
Möbel Wohnmöbel (52.44.1), Büromöbel und Büroorganisation (52.49.9)	52.44.1
Heimtextilien einschließlich Gardinen, Dekorationsstoff, Möbelstoffe, Vorhänge, Diwandecken, Gobelins, Stuhl- und Sesselauflagen, sonstige Heimtextilien (52.44.7)	52.44.7
Bodenbeläge einschließlich textilen Bodenbelag, nicht textilen Bodenbelägen, Linoleum, Teppiche (52.48.1)	52.48.1
Tapeten einschließlich Wand- und Deckenbelägen, Tapetenrohpapier (52.48.1)	
Fahrräder, Fahrradteile und –zubehör	52.49.7
Sport- und Campingartikel ohne Sportartikel, Sportbekleidung, Spezialsportschuhe, Berg- und Wanderschuhe	52.49.8
Campingartikel ohne Campingmöbel einschließlich Zelte, Schlafsäcke, Turngeräte, Sport- und Freizeitboote (52.49.8)	
Kfz- und Kradzubehör (50.40.3)	50.40.3
Blumen, Pflanzen, Saatgut einschließlich Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen, Wurzelstöcke, Blumenerde, Blumentöpfe, Düngemittel, Zwiebeln und Knollen (52.49.1) mit Ausnahme von Schnittblumen und Blumenbindereierzeugnissen	52.49.1
Bau- und Heimwerkerbedarf (52.46.3), Saunas (52.46.3)	52.46.3
Anstrichmittel (52.46.2)	52.46.2
Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (52.46.1), Rasenmäher (52.46.1)	52.46.1
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere einschließlich Heim- und Kleintierfutter, zoologischen Gebrauchsartikeln, Reinigungs-, Pflege- und Hygienemitteln für Heim- und Kleintiere, Hunde, Katzen, Chinchilla und Angorakaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Ziervögel, Tiere für Aquarien und Terrarien (52.49.2)	52.49.2
Handelswaffen, Munition, Jagd- und Angelgeräte (52.49.9)	52.49.9